

# Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Bebauungsplan 89N in Alden- hoven-Niedermerz

Auftraggeber:  
Marcel Dübner  
Von-Paland-Straße 33  
52457 Aldenhoven

---

Hartmut Fehr, Diplom-Biologe  
Gut Tannenbusch 1  
52223 Stolberg  
Tel.: 0160-7573803  
e-mail: [info@planungsbuero-fehr.de](mailto:info@planungsbuero-fehr.de)

Stand: 07.03.2022

## Inhaltsverzeichnis

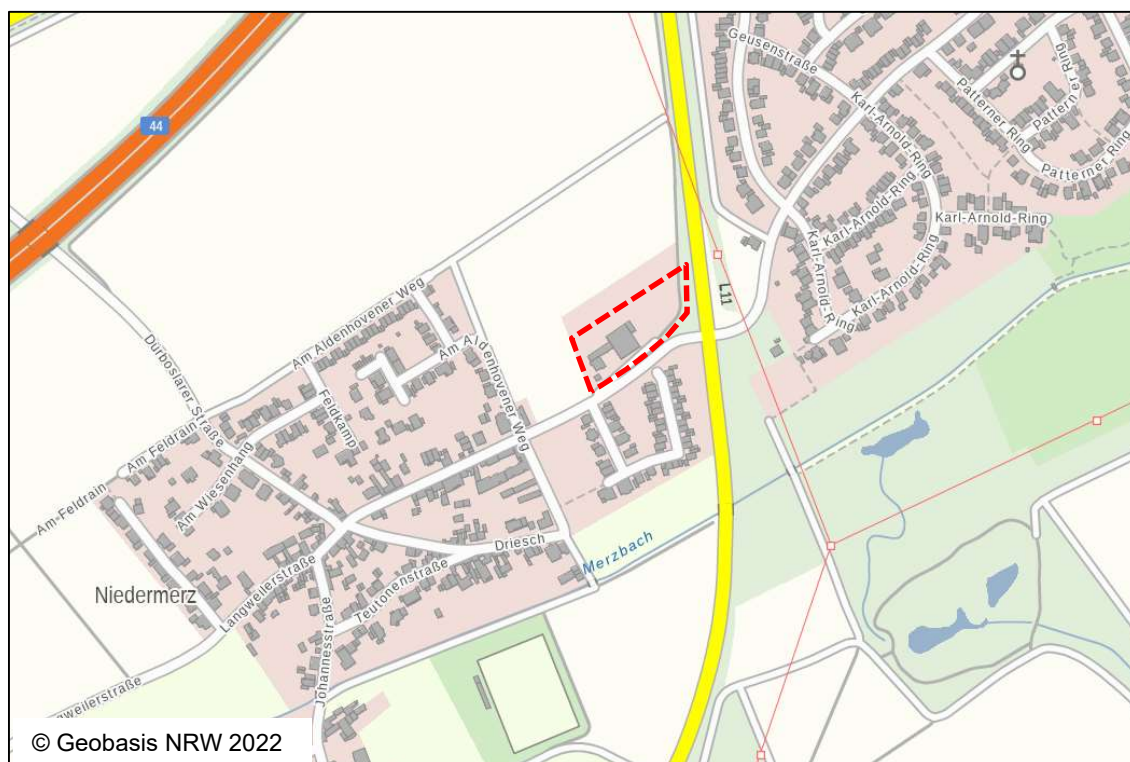
|                                                                                                       |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung .....                                                  | 1  |
| 2. Lage der Planflächen .....                                                                         | 1  |
| 3. Datenauswertung .....                                                                              | 2  |
| 3.1 Schutzgebiete .....                                                                               | 2  |
| 3.2 Fundortkataster @ LINFOS .....                                                                    | 3  |
| 3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW .....                                     | 3  |
| 4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen .....                                                 | 4  |
| 5. Beschreibung der Projektwirkungen .....                                                            | 7  |
| 6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung .....                                                          | 8  |
| 6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) .....                                 | 9  |
| 6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand) .....                                | 9  |
| 6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und<br>Ruhestätten) ..... | 10 |
| 7. Zusammenfassung .....                                                                              | 11 |

## 1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

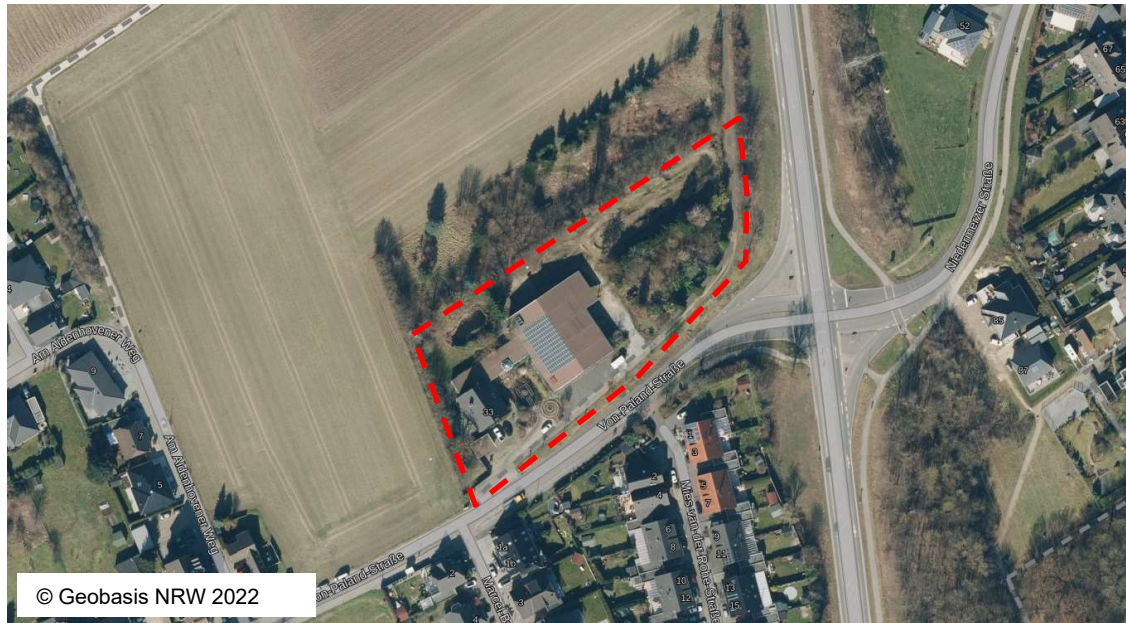
Die Gemeinde Aldenhoven (Kreis Düren) möchte mittels der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89N die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung von 5-6 Mehrfamilienhäusern am östlichen Ortseingang von Niedermerz schaffen. Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

## 2. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt westlich von Aldenhoven, am östlichen Ostrand von Niedermerz an der L11 (s. Abb. 1). Die Fläche ist etwa 0,76 ha groß und liegt in der Gemarkung Niedermerz in der Flur 13 auf den Flurstücken 85 und 86. Das Gelände umfasst den Gebäudebestand eines Blumengeschäftes mit von Koniferen und einigen Laubgehölzen geprägten Außenanlagen.



**Abb. 1:** Lage des Plangebietes am Ostrand von Aldenhoven-Niedermerz.



**Abb. 2:** Lage des Plangebietes (rot) im Luftbild.

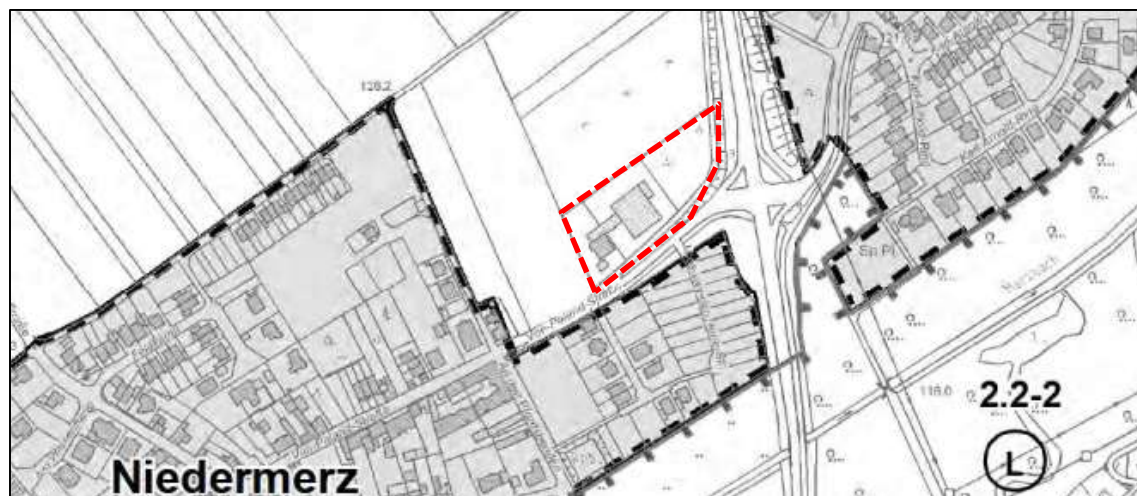
### 3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

#### 3.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Außenbereich, aber in keinem Schutzgebiet.



**Abb. 3:** Auszug aus dem Landschaftsplan des Kreises Düren mit der Lage der Erweiterungsfläche (rot).

Das nächstliegende Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 „Merzbach und Freialdenhovener Fließ“ grenzt im Süden an den Ortsrand von Niedermerz an. Hinweise auf planungsrelevante Tierarten werden nicht gegeben.

Das nächste Naturschutzgebiet „NSG Schlangengraben“ beginnt etwa 950 m nach Südwesten und liegt somit bereits weit außerhalb des Bereiches mit Hinweiswirkung für die hiesige Planung. Planungsrelevante Arten werden für das NSG nicht genannt.

### 3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für die Erweiterungsfläche und sein unmittelbares Umfeld (500 m) sind keine Einträge im Fundortkataster vermerkt. Ebenfalls liegen keine Biotopkatasterflächen oder ähnliches in der Umgebung.

### 3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt im Messtischblattquadranten 5103/2. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB-Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesem Quadranten Biber und Zwergfledermaus sowie 29 Vogelarten vor (siehe Tab. 1).

| <b>Tabelle 1:</b> Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5103 |                                            |                                |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------|
| Art                                                                             | Status                                     | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
| <b>Säugetiere</b>                                                               |                                            |                                |
| Europäischer Biber                                                              | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G+                             |
| Zwergfledermaus                                                                 | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                              |
| <b>Vögel</b>                                                                    |                                            |                                |
| Baumfalke                                                                       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |
| Baumpieper                                                                      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U-                             |
| Bluthänfling                                                                    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |
| Feldlerche                                                                      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U-                             |
| Feldschwirl                                                                     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |
| Feldsperling                                                                    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |
| Flussregenpfeifer                                                               | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S                              |
| Grauammer                                                                       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S                              |
| Heidelerche                                                                     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U+                             |
| Kiebitz                                                                         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S                              |
| Kuckuck                                                                         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U-                             |
| Mäusebussard                                                                    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |
| Mehlschwalbe                                                                    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |
| Rauchschwalbe                                                                   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |
| Rebhuhn                                                                         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S                              |
| Schleiereule                                                                    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |
| Schwarzkehlchen                                                                 | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |
| Sperber                                                                         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |

| <b>Tabelle 1: Fortsetzung</b> |                                            |                                |
|-------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------|
| Art                           | Status                                     | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
| Vögel                         |                                            |                                |
| Star                          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |
| Steinkauz                     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |
| Teichrohrsänger               | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |
| Turmfalke                     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |
| Turteltaube                   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S                              |
| Wachtel                       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |
| Wachtelkönig                  | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S                              |
| Waldlaubsänger                | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |
| Wanderfalke                   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |
| Wiesenpieper                  | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S                              |
| Zwergtaucher                  | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |

Die innerhalb des Plangebietes liegenden Gehölze um die Blumenwerkstatt bieten kaum geeigneten Brutmöglichkeiten für planungsrelevante Vogelarten. Hier könnten höchstens Bluthänfling und Star vorkommen, wobei die nördlich außerhalb des Plangebietes liegenden Flächen deutlich besser geeignet sind als die straßennahen Flächen des B-Plangebietes. Ebenfalls sind Fledermausquartiere im Gehölzbestand extrem unwahrscheinlich. Solche könnte es höchstens in/an den Gebäuden geben, die bei Umsetzung der Planung abgerissen werden müssten.

#### 4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 01.06.2021 fand bereits eine erste Begehung des Plangebietes im Zusammenhang mit der seinerzeit vorgesehenen Satzungsänderung statt. Eine erneute Begutachtung erfolgte am 04.03.2022. Das Plangebiet umfasst einen bebauten Teil mit Wohngebäude, Blumenwerkstatt und einer Halle im Westen und ein gärtnerisch geprägtes Außengelände im Osten. Zentral zwischen den Gebäuden befindet sich ein kleiner Teich mit Röhricht. Im Plangebiet bestehen wegen der Habitatstrukturen, der geringen Größe und der Nähe zur Straße kaum Brutmöglichkeiten für planungsrelevante Vogelarten. Im nördlich angrenzenden, rückwärtigen Bereich (außerhalb des Plangebietes) befindet sich ein Mix aus Gehölzen und Ruderalfluren, der ein besseres Potenzial hat, aber nicht von der Planung betroffen ist.

Für Fledermäuse ist das Habitatpotenzial ebenfalls sehr gering und im Bereich der Gehölze gänzlich auszuschließen. Geeignete Quartierstrukturen gibt es potenziell an den Gebäuden.

Planungsrelevante Amphibienarten sind nicht zu erwarten. In dem kleinen Teich könnten aber häufige Molcharten vorkommen, insbesondere Teich- oder Bergmolch.



**Abb. 4/5:** Bebauter Teil im Westen des Plangebietes mit Wohngebäude, Blumenwerkstatt und Halle (v.l.n.r.).



**Abb. 6/7:** Außengelände, vorwiegend mit Koniferen und Ziergehölzen (oben) und Teich (unten).



**Abb. 8:** Blick auf die Gehölze mit Ruderalfluren außerhalb des Plangebietes (Juni 2021).

## 5. Beschreibung der Projektwirkungen

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einiger Mehrfamilienhäuser schaffen. Hierzu müsste der Mittelbau (Blumenwerkstatt) und die Halle abgerissen und das Außengelände teilweise überbaut werden. Das Wohngebäude ganz im Westen soll stehenbleiben. Es ist von einem gebietstypischen Versiegelungsgrad von 40 % mit Überschreitung (auf bis zu 60 %) zzgl. Erschließung auszugehen.

Im Hinblick auf das ermittelte Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

### Tötung und Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Abriss- und Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere ein Abriss und die Baufeldfreimachung als vorbereitende Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres).

Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Bau Feld keine Vögel brüten oder ggf. andere planungsrelevante Arten stationär vorkommen.

### **Baubedingte Störungen**

Bau- und abrissbedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen aber nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub.

### **Betriebsbedingte Störungen**

Auch durch den Betrieb der künftigen Gebäude könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Plangebiet umgeben von Bebauung, Straßen und Ackerflächen ist und langjährig u.a. gewerblich genutzt wurde, so dass eine diesbezüglich hohe Vorbelastung besteht.

### **Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme**

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Allerdings besteht auf der bebauten bzw. gärtnerisch genutzten Fläche für Vögel kaum Habitatpotenzial. In den Gehölzen ist eher mit allgemein häufigen und ungefährdeten Arten zu rechnen.

## **6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung**

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen

ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

### **6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)**

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren und Tötungen und Verletzungen von quartierenden Fledermäusen können aus der Baufeldfreimachung, also dem Gebäudeabriss und der Gehölzentfernung resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten, als auch nicht-planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung (Abriss, Gehölzentnahme) außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 01.10. und 28.02. eines Jahres) ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Sollte dies aber innerhalb der Vogelbrutzeit geschehen, ist das Plangebiet vorher auf mögliche Vogelbruten hin zu überprüfen. An den Gebäuden könnten Arten wie Haussperling und Hausrotschwanz brüten und in den Gehölzen häufige Siedlungsarten.

Fledermäuse beziehen im Zuge des Klimawandels immer später ihre Winterquartiere. Der Beginn eines Gebäudeabrisses sollte daher nicht vor dem 01.11. eines Jahres terminiert werden. Ausnahmen hiervon erfordern eine vorhergehende Kontrolle mit Suche nach möglichen Quartieren durch einen Biologen. Das Vorgehen bedarf zudem der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren.

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen von Amphibien sollte der Teich zur ausklingenden Saison, also ca. Anfang September, in Begleitung eines Biologen abgelassen werden, der die Tiere bei Bedarf sichert und an einen vorab mit der UNB abgestimmten Ort verbringt.

#### **Fazit**

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für Vögel und Fledermäuse durch die Anwendung einer Bauzeitenregelung (Vögel: 01.10. - 28.02; Fledermäuse: 01.11. – 28.02.) vermieden und somit im Rahmen der Stufe 1 Prüfung ausgeschlossen werden. Ausnahmen erfordern eine Projektbegleitung durch einen Biologen und eine Abstimmung mit der UNB. Zum Schutz möglicher Amphibienvorkommen (am ehesten Molche) ist der Teich ca. Anfang September in Begleitung eines Biologen abzulassen und die Tiere sind bei Bedarf zu sichern. Mit dem Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

### **6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)**

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Im Bereich der hier zu betrachtenden Flächen und deren Umgebung ist aber derzeit nicht mit Vorkommen planungsrelevanter Tierarten zu rechnen, insbeson-

dere nicht mit störungsanfälligen Arten im ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand. Sollten solche Arten wider Erwarten vorkommen, so tun sie dies trotz der angrenzenden Wohn- und Gewerbenutzung. Möglicherweise kommt es für diesen Fall zu einer Feinanpassung von Brutplätzen in ausreichend störungsarme Bereiche, nicht jedoch zu einem störungsbedingten Verlust von Brutplätzen oder Quartieren.

**Fazit**

Die Erfüllung des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im vorliegenden Fall nicht anzunehmen.

**6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Die durchgeführte Datenerhebung (Datenbankabfrage, Kartierung der Habitatstrukturen) ergab kaum Hinweise auf das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten. In den das Blumengeschäft umgebenden Gehölzen könnten ggf. Bluthänfling und/oder Star brüten. Das Potenzial ist allerdings sehr gering und es besteht mit Sicherheit keine essenzielle Funktion. Insofern ist selbst bei einer baulichen Entwicklung unter Nutzung der Gehölzflächen davon auszugehen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Im Umfeld gibt es geeignete Ausweichhabitate, insbesondere in nördlich an das Plangebiet angrenzende Flächen mit Gehölzen und Ruderalfluren, aber auch im weiteren Umfeld.

Für Fledermäuse, insbesondere für die im FIS genannten Zwergfledermaus, gibt es ein gewisses Potenzial in den Gebäuden der Blumenwerkstatt bzw. der Halle. Allerdings besteht sicherlich keine essenzielle Funktion, so dass auch hier davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. In der angrenzenden Siedlung gibt es eine große Zahl von Gebäuden mit gleich geeignetem Potenzial. Im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes wird empfohlen, pro neuem Mehrfamilienhaus zwei Fledermausflachkästen in oder an der Fassade unter fachmännischer Begleitung anzubringen.

Für weitere planungsrelevante Arten(gruppen) hat das Gebiet kein Potenzial, so dass nicht mit der Zerstörung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen ist.

**Fazit**

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann im Rahmen der Stufe 1 Prüfung ausgeschlossen werden. Vorsorglich sollten pro neuem Mehrfamilienhaus zwei Fledermausflachkästen in oder an der Fassade unter fachmännischer Begleitung angebracht werden.

## 7. Zusammenfassung

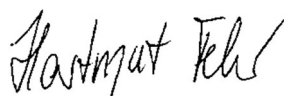
Die Gemeinde Aldenhoven (Kreis Düren) möchte mit Hilfe des Bebauungsplans 89N die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Weiterentwicklung am östlichen Rand von Niedermerz schaffen. Das Plangebiet umfasst etwa 0,76 ha, die durch eine Blumenwerkstatt, eine Halle und umliegende Gehölze in Anspruch genommen werden. Im Zuge einer Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten können auf den Flächen weitestgehend ausgeschlossen werden. Ein gewisses, wenn auch sehr geringes Potenzial, gibt es für die störungsunempfindlichen Arten Bluthänfling und Star bzw. an den abzureißenden Gebäuden für die Zwergfledermaus. Im Teich vor der Blumenwerkstatt könnten ggf. Berg- oder Teichmolche vorkommen. Planungsrelevante Amphibienarten sind hingegen nicht zu erwarten.

Der Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch einen Gebäudeabriss und eine Gehölzbeseitigung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02. eines Jahres) ausgeschlossen werden. Damit wird auch der Schutz von Fledermäusen weitestgehend gewährleistet, wobei ein Gebäudeabriss erst ab dem 01.11. begonnen werden sollte. Abweichungen hiervon erfordern eine Projektbegleitung durch einen Biologen und eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Der Teich sollte zum Ende des Sommers kontrolliert unter Anwesenheit eines Biologen abgelassen werden, um ggf. vorkommende Amphibien zu sichern und umzusetzen.

Der Störungstatbestand ist derzeit für keine Art anzunehmen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes ist ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Brutplätze von planungsrelevanten Vogelarten sind aufgrund der Habitatstrukturen und der Nutzung nicht anzunehmen. Selbst für den Fall, dass Arten der Siedlungsrandbereiche wie Bluthänfling und Star im Plangebiet vorkommen sollten, wofür es derzeit keine Hinweise gibt, ist sicher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Ggf. im Gebäude quartierende Fledermäuse, am ehesten solitäre Zwergfledermäuse, finden im Umfeld ebenfalls Ausweichquartiere. Im vorsorglichen Sinne wird die Einbringung von Fledermausspaltenkästen in die neue Bausubstanz empfohlen. Planungsrelevante Amphibienarten sind nicht zu erwarten.

Insgesamt können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und ggf. einer Abrissbegleitung nach derzeitigem Stand ausgeschlossen werden.

Stolberg, 07.03.2022



(Hartmut Fehr)